Kanton Graubünden
Chantun Grischun
Cantone dei Grigioni

Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Sprengstoffrecht (Kantonale Sprengstoffverordnung, KSprstV)

Vom 16. Dezember 2025 (Stand 1. Januar 2026)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung[1)]

von der Regierung erlassen am 16. Dezember 2025

Art. 1 Zuständigkeiten
1. Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

[1] Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit erteilt die Bewilligungen für den Verkauf von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken.

[2] Gesuche um Erteilung einer Verkaufsbewilligung gemäss Absatz 1 sind bei der Kantonspolizei einzureichen.

Art. 2 2. Departement für Finanzen und Gemeinden

[1] Das Departement für Finanzen und Gemeinden schliesst für die kantonseigenen Lager von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen eine Haftpflichtversicherung ab.

Art. 3 3. Kantonspolizei

[1] Die Kantonspolizei vollzieht das Sprengstoffgesetz[2)] und die Sprengstoffverordnung[3)], soweit diese Aufgabe nicht einer anderen Behörde übertragen wurde.

1) BR 110.100
2) SR 941.41
3) SR 941.411

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 4. Arbeitnehmerschutz

[1] Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt überwacht die Betriebe und Unternehmen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes.

[2] Sie arbeitet mit dem Amt für Arbeit zusammen.

Art. 5 5. Abbrandbewilligung

[1] Die Behörden, welche die Bewilligung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen erteilen, bezeichnet das Brandschutzgesetz[4)].

Art. 6 Historische Anlässe und ähnliche Bräuche

[1] Die Kantonspolizei bewilligt die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder ähnlicher Bräuche, wenn:

a) die gesuchstellende Person einen Ausweis besitzt, der ihre Befähigung zur fachgemässen Verwendung von Schiesspulver nachweist;
b) eine hinreichende Schadensdeckung durch eine Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung vorliegt;
c) die Standortgemeinde den historischen Anlass oder den ähnlichen Brauch bewilligt hat oder hiermit einverstanden ist.

[2] Gesuche um Bewilligung der Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder ähnlicher Bräuche sind mindestens 30 Tage vor der Durchführung bei der Kantonspolizei einzureichen.

[3] Nicht verwendetes Schiesspulver ist der Verkaufsstelle zurückzugeben.

4) BR 840.100

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
16.12.2025	01.01.2026	Erlass	Erstfassung	2025-065

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	16.12.2025	01.01.2026	Erstfassung	2025-065